

Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Inhalt

- § 1 Anlass und Anspruch
- § 2 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung
- § 3 Fort- und Weiterbildungsrahmen
- § 4 Umfang der Fort- und Weiterbildung
- § 5 Nachweis der Fort- und Weiterbildung
- § 6 Überprüfung der Fort- und Weiterbildung
- § 7 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
- § 8 Versäumnisse
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Anlass und Anspruch

- (1) In Sachsen-Anhalt ist die Fort- und Weiterbildungsverpflichtung der Ingenieure im Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt (IngG LSA) gesetzlich verankert. In Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung obliegt der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt die Aufgabe, die berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern, entsprechende Ordnungen zu erlassen und die Erfüllung der Berufspflichten gemäß IngG LSA zu überwachen.
- (2) Für die verantwortungsvolle Berufsausübung sind eine qualifizierte Hochschulausbildung und lebenslanges Lernen die Grundlage für die Sicherung der Qualität von Ingenieurdienstleistungen und damit auch im Sinne des Verbraucherschutzes unerlässlich.

§ 2 Fort- und Weiterbildungsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt (nachfolgend Mitglieder genannt) sind gemäß IngG LSA sowie durch die Berufsordnung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt verpflichtet, sich regelmäßig fachlich fort- und weiterzubilden.
- (2) Der Verpflichtung zur Fort- und Weiterbildung unterliegen alle Mitglieder sowie alle Personen, die in einem von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt geführten fachlichen Verzeichnis eingetragen sind, unabhängig von der Kammermitgliedschaft. Letztere unterliegen den Fort- und Weiterbildungsverpflichtungen der jeweils entsprechenden Ordnungen.
- (3) Von der Fort- und Weiterbildungsverpflichtung sind die Kammermitglieder ausgenommen, die nicht mehr als Ingenieur beruflich tätig sind.

§ 3 Fort- und Weiterbildungsrahmen

- (1) Durch die Fort- und Weiterbildung soll unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse, neuer ingenieurtechnischer Verfahren und der allgemein anerkannten Regeln der Technik das zum Erhalt und zur Fortentwicklung der Ingenieurkompetenz

notwendige Wissen vermittelt werden. Fort- und Weiterbildung sollen sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre und fachübergreifende Kenntnisse umfassen.

- (2) Die Fort- und Weiterbildung im Sinne dieser Ordnung erfolgt durch die hörende oder vortragende Teilnahme an den nach dieser Ordnung anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere in Form von:
 - 1) Seminaren, auch in Form von E-Learning und Webinaren
 - 2) Fachvorträgen
 - 3) Lehrgängen
 - 4) Tagungen, Workshops, Symposien
 - 5) Kolloquien
 - 6) In-House-Schulungen
 - 7) Fachexkursionen
- (3) Jedes Kammermitglied ist frei in der Wahl seiner Fort- und Weiterbildung, sofern sich aus den Kammerregularien und nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (4) Nachweise gegenüber anderen berufsständischen Vereinigungen oder gegenüber Anerkennungs- und Bestellungsbehörden sind durch diese Ordnung nicht geregelt.

§ 4 Umfang der Fort- und Weiterbildung

- (1) Ein Fort- und Weiterbildungszeitraum umfasst zwei Kalenderjahre und beginnt jeweils am 01. Januar eines zahlenmäßig ungeraden Jahres.
- (2) Der Umfang der nachzuweisenden Fort- und Weiterbildungen für das Mitglied beträgt innerhalb von zwei Kalenderjahren mindestens 16 Fortbildungsstunden.
- (3) Durch die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Punkte in Abhängigkeit von der Dauer der Veranstaltung erworben werden. Dabei entspricht 1 Fortbildungspunkt einer Zeiteinheit von 45 Minuten. Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:

- 1 Fortbildungsstunde a 45 min. 1 Punkt
- 2 Fortbildungsstunden a 45 min. 2 Punkte
- halbtägige Veranstaltung 4 Punkte
- eintägige Veranstaltung 8 Punkte

Für Baustellenbesuche und Fachexkursionen entspricht 1 Punkt einer Zeiteinheit von 90 Minuten.

- (4) Erworbene Fortbildungspunkte gelten nur in dem jeweiligen Fort- und Weiterbildungszeitraum von zwei Kalenderjahren. Sie sind nicht auf den folgenden neuen Zeitraum übertragbar. In begründeten Einzelfällen kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

§ 5 Nachweis der Fort- und Weiterbildung

- (1) Der Nachweis der Teilnahme an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme erfolgt durch eine namentliche Bescheinigung des Bildungsträgers.
- (2) Auf Antrag kann als Fort- und Weiterbildungsnachweis gegenüber der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt auch die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten,

Fachaufsätzen oder von Lehrtätigkeit akzeptiert werden. Über die Anerkennung entscheidet der Bildungsausschuss.

- (3) Als nachweisfähige Fort- und Weiterbildung gilt nicht das regelmäßige Lesen von Fachliteratur, da dies bei jedem Ingenieur vorausgesetzt wird.
- (4) Der Nachweis der Fort- und Weiterbildung erfolgt durch eigenverantwortliche Eintragung in das von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellte Onlineportal. Die Mitglieder sind für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich. Die Eintragungen für ein Kalenderjahr sind zeitnah, spätestens bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres vorzunehmen.
- (5) Eintragungen dürfen nur für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen erfolgen, für die eine namentliche Teilnahmebestätigung des jeweiligen Bildungsträgers vorgelegt werden kann, aus der das Thema, Ort und Datum sowie die Zeitdauer ersichtlich sind.
- (6) Die Nachweise können nach Einwilligung mitgliederbezogen in tabellarischer Form veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung gibt potentiellen Auftraggebern die Möglichkeit, sich über die fachliche Qualifikation des jeweiligen Mitgliedes zu informieren.

§ 6 Überprüfung der Fort- und Weiterbildung

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt behält sich das Recht vor, Kontrollen bezüglich der Erfüllung der Fort- und Weiterbildungspflicht sowie der Korrektheit der Eintragungen im Onlineportal durchzuführen. Mitglieder sind verpflichtet, die Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen

- (1) Die zur Fort- und Weiterbildung Verpflichteten haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt als Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung anerkannt werden.
- (2) Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt behält sich das Recht vor, die Eignung und Qualität von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen hinsichtlich der Forderungen, die sich aus dieser Ordnung ergeben, zu prüfen. Die Fortbildungsmaßnahme muss für die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt prüfbar sein.
- (3) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden anerkannt, wenn die Fort- und Weiterbildungsthemen ingenieurspezifische Vorkenntnisse voraussetzen oder einen Bezug zur Berufstätigkeit der Ingenieure haben. Es können nur Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen anerkannt werden, für die eine namentliche Teilnahmebescheinigung vorgelegt werden kann.
- (4) Die Eignung und Qualität von Fort- und Weiterbildungsangeboten nachstehender Veranstalter wird unterstellt:
 1. Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH
 2. Vereine und Verbände des Berufsstandes und deren Fortbildungsakademien
 3. Behördeninterne Fortbildungsanbieter
 4. Angebote von Körperschaften des öffentlichen Rechts

- (5) Bei der Teilnahme an einer anerkannten Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH erhalten die Mitglieder der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt einen Preisbonus.
- (6) Ergänzend zu den eigenen Fort- und Weiterbildungsangeboten veröffentlichen die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und die Ingenieurakademie Sachsen-Anhalt GmbH auf ihren Internetseiten anerkannte Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen externer Anbieter.

§ 8 Versäumnisse

- (1) Die Unterlassung der Fort- und Weiterbildung stellt einen Verstoß gegen die Berufspflichten des Mitglieds dar und wird nach den Regelungen des IngG LSA und den weitergehenden Kammerregularien geahndet.
- (2) Wenn festgestellt wird, dass die Fort- und Weiterbildungspflicht nicht erfüllt wurde, kann die Kammer auf Antrag gestatten, dass dieser Verpflichtung im folgenden Halbjahr nachgekommen wird.
- (3) Im Falle der Verletzung der Fort- und Weiterbildungspflicht durch das Mitglied, behält sich die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt vor, zuständige Behörden und Institutionen hierüber zu informieren.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Bezeichnungen für Personen, Funktionen und Stellungen gelten als geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen und Männer und Divers.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird im offiziellen Bekanntmachungsorgan der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Von der 6. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschlossen am 14.10.2020.

Ausgefertigt am 14.10.2020



Dipl.-Ing. Jörg Herrmann
Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt am 30.10.2020.